

Fondazione di Previdenza EFG SA

WAHLREGLEMENT

**FÜR DIE WAHL DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG UND
DER VERTRETER DER AKTIVEN VERSICHERTEN
PERSONEN IM RAT**

Gültig ab 26. Juli 2017

INHALT

1	BILDUNG UND ZUSAMMENSETZUNG DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG	3
2	WAHL DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG	3
3	AMTSDAUER	5
4	WAHL DER VERTRETER DER AKTIVEN VERSICHERTEN PERSONEN IN DEN STIFTUNGSRAT	5
5	INKRAFTTRETEN	6

Dieses Reglement wird in Anwendung von Art. 5.1 des Organisationsreglements der Fondazione di Previdenza EFG SA (nachstehend "Stiftung") erlassen.

1 BILDUNG UND ZUSAMMENSETZUNG DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- 1.1 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Vertretern der Versicherten – **aktive versicherte Personen** oder **Bezüger direkter Renten** – zusammen (ausgenommen sind folglich Bezüger von indirekten Renten wie z.B. von Ehegattenrenten, Pensioniertenkinderrenten, usw.).
- 1.2 Die Modalitäten für die Ernennung der Vertreter der Delegiertenversammlung werden vom Stiftungsrat gemäss den nachfolgenden Kriterien festgelegt:
 - 1.2.1 Aktive versicherte Personen
 - Ein Vertreter je 50 aktive versicherte Personen.
 - 1.2.2 Rentenbezüger
 - Ein Vertreter je 50 Rentenbezüger.
- 1.3 Aufgaben, Kompetenzen und Modalitäten der Sitzungen der Delegiertenversammlung sind im Organisationsreglement festgelegt. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere die folgenden allgemeinen Aufgaben (Aufzählung nicht abschliessend):
 - a. Prüfung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
 - b. Prüfung der Berichte des Kontrollorgans;
 - c. Wahl der Vertreter der aktiven versicherten Personen in den Rat;
 - d. Behandlung offener allgemeiner Geschäfte.

2 WAHL DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

2.1 Wahlbüro

- 2.1.1 Die Organisation und die Überwachung der Ernennungen erfolgt durch das Wahlbüro, das aus drei Mitgliedern besteht, namentlich:
 - ein arbeitgebervertretendes Mitglied des Rats, das vom Arbeitgeber bestimmt wurde;
 - ein Vertreter der Leitung von Human Resources von EFG;
 - ein Vertreter der Personalkommission von EFG.

2.2 Vertreter der aktiven versicherten Personen

- 2.2.1 Alle aktiven versicherten Mitarbeiter der Stifterfirma und der anderen der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber haben ein aktives und ein passives Wahlrecht.
- 2.2.2 Das Wahlbüro kündigt allen Mitarbeitern das Datum der allgemeinen Abstimmung mindestens drei Wochen im Voraus in elektronischer Form an. Das Wahlbüro gibt die Fristen und die Modalitäten für die Präsentation der Kandidaturen bekannt und erstellt eine Wählerliste.

- 2.2.3 Die Kandidatenvorschläge müssen vom Kandidaten oder von derjenigen Person, die den Kandidaten vorschlägt, mindestens zehn Arbeitstage vor der Wahl schriftlich per Post oder via E-Mail an die Adresse des Wahlbüros eingereicht werden (als Datum gilt der Poststempel oder das Eingangsdatum der E-Mail).
- 2.2.4 Die gemäss Punkt 2.2.1 gültigen Kandidaten erhalten via E-Mail mindestens sieben Arbeitstage vor der allgemeinen Abstimmung eine Bestätigung. Der Verzicht auf die Kandidatur ist dem Wahlbüro innerhalb von drei Tagen nach Eingang der Bestätigung via E-Mail bekanntzugeben.
- 2.2.5 Die Wahl erfolgt elektronisch über das Firmenportal und ist geheim. Erhält das Wahlbüro mindestens zehn Arbeitstage vor dem Datum der Abstimmung einen ausdrücklichen schriftlichen Antrag, in dem nachgewiesen wird, dass der Zugriff auf das Firmenportal unmöglich ist, wird die Möglichkeit der Briefwahl eingeräumt. In diesen Fällen sind diejenigen Wahlscheine gültig, die dem Wahlbüro mit dem Datum des Poststempels einen Tag vor oder am Tag des auf den Wahlunterlagen vermerkten Datums zugegangen sind.
- 2.2.6 Entspricht die Anzahl Kandidaten den Kriterien unter Punkt 1.2 und der Anzahl zu besetzender Sitze, sind die Kandidaten stillschweigend gewählt.
- 2.2.7 Es werden die Kandidaten gewählt, die auf der Grundlage der Ernennungsmodalitäten unter Punkt 1.2 die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit nimmt das Wahlbüro geschlossen eine Auslosung vor.

2.3 Vertreter der Rentenbezüger

- 2.3.1 Alle Bezüger von direkten Renten haben ein aktives und ein passives Wahlrecht.
- 2.3.2 Das Wahlbüro kündigt das Datum der allgemeinen Abstimmung mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich allen Bezüger von direkten Renten an die letztbekannte Adresse an. Das Wahlbüro gibt die Fristen und die Modalitäten für die Präsentation der Kandidaturen bekannt und erstellt eine Wählerliste.
- 2.3.3 Die Kandidatenvorschläge müssen vom Kandidaten selbst oder von derjenigen Person, die den Kandidaten vorschlägt, mindestens zehn Arbeitstage vor der Wahl schriftlich per Post an die Adresse des Wahlbüros eingereicht werden (es gilt das Datum des Poststempels).
- 2.3.4 Die gemäss Punkt 2.3.1 gültigen Kandidaten erhalten per A-Post mindestens sieben Arbeitstage vor der allgemeinen Abstimmung eine Bestätigung (es gilt das Datum des Poststempels). Der Verzicht auf die Kandidatur ist dem Wahlbüro innerhalb von drei Tagen nach Eingang der Bestätigung schriftlich zu melden (es gilt das Datum des Poststempels).
- 2.3.5 Die Abstimmung erfolgt via Briefwahl und ist geheim. Die Wahlunterlagen sind an die Adresse des Wahlbüros zu senden. Die Wahlscheine sind gültig, wenn sie dem Wahlbüro mit Poststempel von einem Tag vor bzw. am Datum, das auf den Wahlunterlagen vermerkt ist, zugegangen sind. Entspricht die Anzahl Kandidaten den Kriterien unter Punkt 1.2 und der Anzahl zu besetzender Sitze, sind die Kandidaten stillschweigend gewählt.
- 2.3.6 Es werden die Kandidaten gewählt, die auf der Grundlage der Ernennungsmodalitäten unter Punkt 1.2 die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit nimmt das Wahlbüro geschlossen eine Auslosung vor.

3 AMTSDAUER

- 3.1 Die Mitglieder der Delegiertenversammlung bleiben **vier Jahre** im Amt und können wiedergewählt werden.
- 3.2 Das Mandat endet mit dem Ablauf der Amtsdauer, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder dem Tod. Auf ausdrücklichen Wunsch kann vom Amt zurückgetreten werden. In einem solchen Fall übernimmt der erste Nachrückkandidat aus den letzten durchgeführten Wahlen das Amt für die restliche Amtsdauer.

4 WAHL DER VERTRETER DER AKTIVEN VERSICHERTEN PERSONEN IN DEN STIFTUNGSRAT

- 4.1 Die Delegiertenversammlung wählt ihre Vertreter der aktiven versicherten Personen (vier Mitglieder gemäss Art. 3.1 des Organisationsreglements).
- 4.2 **Alle Mitglieder der Delegiertenversammlung haben ein aktives Stimmrecht und alle aktiven versicherten Personen haben ein passives Stimmrecht.** Rentenbezüger können im obersten Organ der Stiftung nicht als Vertreter der aktiven versicherten Personen gewählt werden.
- 4.3 Im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) dürfen die Mitglieder des Stiftungsrats das Amt der Revisionsstelle oder des Pensionsversicherungsexperten nicht ausüben und auch nicht mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut werden.
- 4.4 Verfahren für die Wahl der Vertreter der aktiven versicherten Personen in den Stiftungsrat.
- 4.4.1 Die Organisation und die Überwachung der Ernennungen wird von dem aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlbüro vorgenommen, namentlich:
- ein arbeitgebervertretendes Mitglied des Rats, das vom Arbeitgeber bestimmt wurde;
 - ein Vertreter der Leitung von Human Resources von EFG;
 - ein Vertreter der Personalkommission von EFG.
- 4.4.2 Das Wahlbüro kündigt schriftlich via E-Mail oder in Papierform das Datum der Wahl mindestens drei Wochen im Voraus an und lädt alle Vertreter der Delegiertenversammlung zu einer (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung ein, wobei eine der Traktanden die getroffene Wahl des Rats ist.
- 4.4.3 Die Ernennungsvorschläge müssen vom Vertreter schriftlich via Post oder via E-Mail an die Adresse des Wahlbüros mindestens zehn Arbeitstage vor der Wahl eingereicht werden (es gilt das Datum des Poststempels oder das Eingangsdatum der E-Mail).
- 4.4.4 Die gemäss Art. 4.2 gültigen Kandidaturen erhalten via E-Mail oder per Post mindestens sieben Arbeitstage vor der allgemeinen Abstimmung eine Bestätigung (es gilt das Datum des Poststempels oder das Eingangsdatum der E-Mail). Der Verzicht auf die Kandidatur ist dem Wahlbüro innerhalb von drei Tagen nach Eingang der Bestätigung schriftlich zu melden (es gilt das Datum des Poststempels oder das Eingangsdatum der E-Mail).
- 4.4.5 Die Wahl erfolgt geheim während der Generalversammlung. Delegierte, die an der Generalversammlung nicht teilnehmen können, aber ihre Stimme abgeben möchten, können einen schriftlichen Antrag an das Wahlbüro richten, der mindestens zehn

Arbeitstage vor der Versammlung eintreffen muss. In diesem Fall werden die Wahlunterlagen per Post zugestellt und der Wahlschein muss mindestens einen Tag vor der Versammlung im Wahlbüro eintreffen (es gilt das Datum des Poststempels).

- 4.4.6 Es werden die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Die Stimmen werden während der Versammlung durch das Wahlbüro ausgezählt. Bei Stimmengleichheit nimmt das Wahlbüro geschlossen gleichzeitig eine Auslosung vor.

5 INKRAFTTRETEN

- 5.1 Dieses Reglement tritt per 26. Juli 2017 vollumfänglich in Kraft und annulliert und ersetzt alle früheren Reglemente und Bestimmungen.
- 5.2 Das vorliegende Reglement kann über das Intranet abgerufen werden. Im Fall von Unstimmigkeiten bei der Interpretation gilt der in italienischer Sprache verfasste Text dieses Reglements.

Vom Stiftungsrat genehmigt

Lugano, 26. Juli 2017